

Wahlbekanntmachung
Am 14. September 2025
finden in Nordrhein-Westfalen
die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Espelkamp

werden die Wahlen

der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke (Kreistag)

sowie

des Bürgermeisters und

der Vertretung der Stadt Espelkamp (Gemeinde-/Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Espelkamp ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Stimmbezirke verteilen sich auf die Wahlbezirke wie folgt:

Stimm- bezirk	Wahllokal	Wahlbezirk Ratswahl	Bezeichnung	Wahlbezirk Kreistagswahl
010	Schule am Auewald	010	Zentrum	23
020	Schule am Auewald	020	Zentrum	22
030	ehem. Schule im Erlengrund	030	Zentrum	22
040	ehem. Schule im Erlengrund	040	Zentrum	22
050	Ludwig-Steil-Hof	050	Zentrum	22
060	DRK Haus	060	Zentrum	22
070	Bauhof Espelkamp	070	Zentrum	22
080	Wohnpark Lausitz	080	Zentrum	23
090	Mittwaldschule	090	Zentrum	23
100	Birger-Forell-Sekundarschule	100	Zentrum	23
110	Birger-Forell-Sekundarschule	110	Zentrum	23
121	Krug zum grünen Kranze	120	Schmalge u. Altgemeinde	23
122	Dorfgemeinschaftshaus Altge- meinde	120	Schmalge u. Altgemeinde	23
130	Grundschule Frotheim	130	Frotheim Ost	23
140	Grundschule Frotheim	140	Frotheim West	23
150	Grundschule Isenstedt	150	Isenstedt Ost	22
160	Grundschule Isenstedt	160	Isenstedt West	22
170	Kindergarten Gestrigen	170	Gestrigen	24
180	Grundschule Benkhausen	180	Fiestel	24
191	Dorfgemeinschaftshaus Fabbenstedt	190	Fabbenstedt u. Vehlage	24
192	Dorfgemeinschaftshaus Vehlage	190	Fabbenstedt u. Vehlage	24

Für die Wahl des Bürgermeisters gilt das gesamte Gemeindegebiet als ein Wahlgebiet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und

der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. In den Wahlbenachrichtigungen ist auch angegeben, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.

Die drei Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe der Briefwahlunterlagen um 13:00 Uhr im Rathaus der Stadt Espelkamp, Besprechungsraum 106, 108 und 110 im ersten Stockwerk, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger/die Empfängerin wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler/innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1. Der Wähler/Die Wählerin hat für die Bürgermeisterwahl, die Gemeinderatswahl sowie für die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin

- a) für das Amt des Bürgermeisters
- b) für den Gemeinderat
- c) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Kreistagswahl**: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.2. Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.3. Die Stimmzettel müssen von den Wähler/innen in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind und danach in die Wahlurne eingeworfen werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Kommunalwahlen im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks

- oder
- durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6.1. Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder der/die aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

6.2. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Espelkamp, den 25.08.2025

Stadt Espelkamp

Der Bürgermeister


(Dr. Henning Vieker)